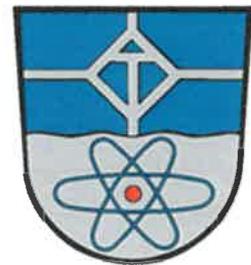
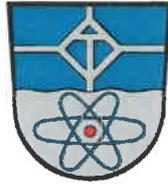


# Umweltbeirat Karlstein am Main



## **Geschäftsordnung**

in der Fassung vom 10.07.2021



30 Jahre **Umweltbeirat Karlstein** 1987-2017

---

## **Präambel**

*In der Gemeinde Karlstein am Main haben sich seit vielen Jahren Bürger privat oder ehrenamtlich für den Umweltschutz engagiert. Dieses Engagement und die damit verbundenen Anregungen haben sich für die Gemeinde als sehr wertvoll erwiesen. Um dieses Bürgerengagement zielführend in die Verfahrensabläufe einzubinden, sollten diese Erfahrungen und Kenntnisse der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger in einem Beirat gesammelt und erörtert werden. Dieses Gremium sollte insbesondere Hinweise und Vorschläge in Fragen des Natur- und Umweltschutzes formulieren.*

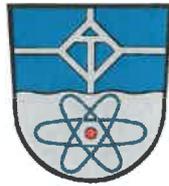
*Auf Vorschlag von Gemeindebürgern wurde deshalb mit Beschluss des Gemeinderats am 15. September 1987 der Umweltbeirat in der Gemeinde Karlstein gegründet.*

## **§ 1 Zweck und Aufgaben**

1. Der Umweltbeirat unterstützt den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und Fortführung von umweltrelevanten Maßnahmen. Hierzu kann er auch ohne Auftrag und ohne Hinweise der Gemeindeverwaltung eigene Ideen und Vorschläge einbringen und Anregungen formulieren.
2. Aufgabe des Beirates ist es also auch, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Umweltschutzes zu beraten. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auch auf alle größeren gemeindlichen Hoch- und Tiefbauprojekte soweit Natur- oder Umweltschutzbelange tangiert sind, den Flächennutzungsplan, den Landschaftsplan, Bebauungspläne die Forstwirtschaftsplanung und Natur- oder Umwelt-relevante örtliche und überörtliche Fachplanungen.
3. Die erarbeiteten Empfehlungen werden an die Gemeindeverwaltung übergeben, damit diese an die entsprechenden Entscheidungsgremien wie z. B. den Gemeinderat weitergeleitet werden.

## **§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz**

1. Der Umweltbeirat besteht aus zwölf in Umweltbelangen sachkundigen und sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern. Der Umweltbeirat ist unabhängig.
2. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung sein. Wünschenswert sind dabei zum Beispiel Vorstandsmitglieder Karlsteiner Vereine, die satzungsgemäß dem Natur- oder Umweltschutz verpflichtet sind. In Einzelfällen, z. B. bei Wegzug in eine andere Gemeinde, kann der Umweltbeirat mit absoluter Mehrheit hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Der Status der Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Geschäftsordnung Mitglied im Umweltbeirat sind, bleibt von dieser Festlegung unberührt.

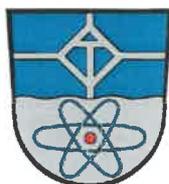


30 Jahre **Umweltbeirat Karlstein** 1987-2017

---

3. Neumitglieder sollten beim Eintritt in den Umweltbeirat nicht gleichzeitig folgende Funktionen außerhalb des Umweltbeirats ausüben:
  - Vorsitzende, deren Stellvertreter, Schriftführer, Kassenwarte und evtl. Geschäftsführer politischer Parteien oder vergleichbarer Interessensverbände.
  - Mitglieder von Kommunalparlamenten.
  - Beamte und leitende Angestellte der Gemeinde im Sinne Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
4. Der Umweltbeirat kann mit einfacher Mehrheit Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder im Umweltbeirat ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung ergibt sich zwingend aus Artikel 20 a Abs. 1 Satz 2 GO. Die Entschädigungshöhe wird vom Gemeinderat festgelegt.
6. Die Mitglieder des Umweltbeirats wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre.
7. Das Vorschlagsrecht für neue Mitglieder liegt beim Bürgermeister, beim Gemeinderat und beim Umweltbeirat. Deren Mitgliedschaft zum Umweltbeirat muss durch den Umweltbeirat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die neuen Mitglieder werden vom Bürgermeister der Gemeinde Karlstein ernannt.
8. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.
9. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern beschließt der Umweltbeirat mit einfacher Mehrheit.
10. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben und mindestens das 75. Lebensjahr vollendet haben, können den Status eines „Ehrenmitglieds“ bzw. einer „Ehrenvorsitzenden“ / eines „Ehrenvorsitzenden“ mit der Berechtigung, an Sitzungen und Exkursionen des Umweltbeirats teilzunehmen, erhalten. Hierzu gilt Ziffer 9.
11. Ein Ausschluss aus dem Umweltbeirat kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - schuldhaft oder grob fahrlässig schwere Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Beschlüsse des Umweltbeirats begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Umweltbeirats, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

Für den Ausschluss aus dem Umweltbeirat ist eine absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



## **§ 3**

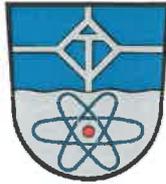
### **Sitzungen und Öffentlichkeit**

1. Der Umweltbeirat tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
2. Die Sitzungen des Umweltbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet zunächst der Vorsitzende mit der Aufnahme in die Tagesordnung. Der Umweltbeirat kann mit einfacher Mehrheit abweichende Feststellungen treffen.
3. Der Umweltbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder unter Angabe des zur Behandlung anstehenden Themas dies verlangen.
4. Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt nimmt an den Sitzungen ohne Abstimmungsrecht teil. Er kann nach eigenem (pflichtgemäßen) Ermessen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben des Gleichheitssatzes und des Persönlichkeitsrechts bzw. Datenschutzes Auskünfte zu Fragen des Umweltbeirats erteilen.
5. Die Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Kopie der Einladung. Vertreter der Fraktionen können an den Sitzungen ohne Rede und Abstimmungsrecht teilnehmen.
6. Die Umweltbeiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit nach Artikel 20 Absatz 2 GO verpflichtet.

## **§ 4**

### **Beschlüsse**

1. Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
2. Der Umweltbeirat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidungen des Umweltbeirates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Umweltbeirates sind Empfehlungen für den Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung.
4. Angelegenheiten, die keiner Beratung durch das Gesamtgremium bedürfen (analog der laufenden Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO) kann der 1. Vorsitzende in Abstimmung mit mindestens zwei Mitgliedern, darunter der 2. Vorsitzende, erledigen. Er informiert hierüber in der nächsten Sitzung des Umweltbeirats.



30 Jahre Umweltbeirat Karlstein 1987-2017

## § 5 Niederschrift

1. Über die wesentlichen Inhalte der Umweltbeiratsitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Hieraus muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Protokollierung soll in Kurzform als Ergebnisprotokoll erfolgen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Umweltbeirat und der Kenntnisnahme im Gemeinderat in Kraft.

## § 7 Unterschriften

Karlstein, 10.07.2021

**Dr. Stefan Poths**  
1. Vorsitzender Umweltbeirat

**Günter Lang**  
2. Vorsitzender Umweltbeirat

**Peter Kreß**  
1. Bürgermeister Gemeinde Karlstein

